

Nachtrags-Gesetz

vom 19. September 1879.

zu dem Ausführungsgesetz zur Deutschen Civilprozeßordnung
vom 22. Februar 1879.

**Wir Heinrich der Vierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie
regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranich-
feld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.**

verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Der letzte Satz des § 6 des Ausführungsgesetzes zur Deutschen Civilprozeßordnung vom 22. Februar 1879 wird aufgehoben und es tritt an seine Stelle die folgende Bestimmung:

Ist der Eid über andere Thatfachen zu leisten, so sind von der betreffenden Verwaltung drei Beamte oder zwei Beamte und der Anwalt der beteiligten Verwaltung zu benennen, unter denen der Gegner den schwurpflichtigen Vertreter auswählt. Bei einem vom Staatsfiskus zu leistenden Parteieide müssen die vorzuschlagenden Beamten entweder einer Ministerial-Abtheilung als Vorstand oder vortragende Rätthe angehören oder Vorstand einer dem Ministerium untergeordneten Behörde sein, deren Geschäftskreis die Thatfachen berühren.

Bei einem vom Kammerfiskus zu leistenden Parteieide müssen die vorzuschlagenden Beamten entweder der Kammer als stimmsfährende Mitglieder angehören oder Vorstand einer der Kammer untergeordneten Behörde sein, deren Geschäftskreis die Thatfachen berühren.